

Satzung

des

DOKTOR-EISENBARTH- FESTSPIELVEREINS OBERVIECHTACH E.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Doktor-Eisenbarth-Festspielverein Oberviechtach e.V.“.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Oberviechtach.
3. Der Verein setzt sich zum Ziel, die Stadt Oberviechtach bei der Vorbereitung und Durchführung des Festspiels zu unterstützen.
4. Eine Vereinbarung mit der Stadt Oberviechtach über die Aufteilung und Abgrenzung der Aufgaben ist zu schließen.
5. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Der Verein ist politisch neutral.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vorstandschaft (§ 3)
2. Die Beisitzer (§ 4)
3. Die Mitgliederversammlung (§ 5)

§ 3 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Kassier
2. Die Vorstandschaft (§ 3) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
Bei der Wahl entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Form der Wahl wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Wahl der drei Vorsitzenden ist in jedem Falle stattzugeben.
3. Tritt ein Vorstandsmitglied innerhalb des gewählten Zeitraumes zurück, so bestimmt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., der 2. und der 3. Vorsitzende; jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis verpflichten sich der 2. und der 3. Vorsitzende, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.
5. Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Zu den Sitzungen werden je nach Notwendigkeit Beisitzer (§ 4), Vertreter der Stadt (Verwaltung, Bauhof), Vertreter der Vereine, Vertreter von Behörden und Institutionen, oder einzelne Personen zugezogen.
6. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder von Vorstandschaft (§ 3) anwesend ist. Bei Abstimmung gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des 1. oder 2. oder 3. Vorsitzenden und des Kassiers oder Schriftführers. Für Rechtsgeschäfte über 500,- EUR ist ein Beschluss der Vorstandschaft erforderlich.

§ 4 Die Beisitzer

Zur Vorbereitung und Durchführung des Festspiels, zur Ausrichtung von weiteren Veranstaltungen sowie für die Spieler- und Gästebetreuung bedient sich die Vorstandschaft der Beisitzer.

Die Beisitzer sind:

1. der 1. Bürgermeister der Stadt Oberviechtach
2. der Regisseur
3. der Spielervertreter
4. der Verantwortliche der Gaukler
5. der historisch und wissenschaftliche Berater
6. der Technische Leiter
7. der Verantwortliche für die Kostüme
8. der Verantwortliche für die Maske
9. der Verantwortliche für das Bühnenbild
10. der Verantwortliche für die Requisite
11. der Verantwortliche für Bühnen, Tribüne und Infrastruktur
12. der Verantwortliche für das Markttreiben
13. die Verantwortlichen für die Presse
14. der Verantwortliche für die Homepage

Die Beisitzer – mit Ausnahme von Nr. 1. und 2. – werden von der Vorstandschaft benannt und der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden einzuberufen.
2. Die Ladung erfolgt durch zweimalige Veröffentlichung in „DER NEUE TAG – Großlandkreis Schwandorf – Grenz Warte“ mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Über die Mitgliederversammlung und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl der Vorstandschaft für die Dauer von drei Jahren,
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von drei Jahren, die dem Vorstand nicht angehören,
 - c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts,
 - d) die Kassenprüfung und die Erteilung der Entlastung,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Satzungsergänzungen,
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
6. Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Ladung der Mitglieder erfolgt gem. § 5 Nr. 2.
7. Die Mitglieder können eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen, wenn dies 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordert. Die Ladung der Mitglieder erfolgt gem. § 5 Ziff. 2. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung einzuberufen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich gegenüber der Vorstandschaft zu erklären.
3. Am Festspiel mitwirkende Personen sind beitragsfreie Mitglieder des Vereins im jeweiligen Festspieljahr, es sei denn sie entrichten freiwillig einen Mitgliederbeitrag (Beitrittserklärung). Wirkt eine Person im Folgejahr nicht mehr am Festspiel mit, so scheidet sie automatisch aus dem Verein aus, oder wird zahlendes Mitglied (durch Abgabe einer Beitrittserklärung). Die Mitwirkenden werden dahingehend zu Beginn der Saison unterrichtet (Spielerliste).
4. Für besondere Verdienste um das Festspiel oder um den Verein können Mitglieder und andere Personen ausgezeichnet werden, u. a. mit der Ehrenmitgliedschaft.
5. Wahl- und stimmberechtigt ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.
6. Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
7. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist der Vorstandschaft schriftlich zu erklären.
8. Auf Antrag der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
9. Bei Austritt oder Ausschluss ist eine Rückerstattung von Beiträgen oder Spenden ausgeschlossen. Requisiten etc. sind an den Verein bzw. die Stadt zurückzugeben.

§ 7 Satzungsänderung

1. Eine Änderung oder Ergänzung der Satzung ist nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig und gültig.
2. Zur Änderung und Ergänzung der Satzung bedarf es der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Ist die Auflösung des Vereins beabsichtigt, so ist hierzu eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine Auflösung stimmen.
3. Sind in dieser Mitgliederversammlung nicht die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, dann ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung kann dann die Vereinsauflösung mit dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung des Vereins werden die zu diesem Zeitpunkt unerledigten Angelegenheiten durch den 1., 2. oder 3. Vorsitzenden abgewickelt.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Oberviechtach zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Oberviechtach, den 7. November 2008